

Altbekanntes und wichtige Neuigkeiten

EULLa in der neuen Förderperiode ab 2023

Vom 11. Juli bis 5. August 2022 besteht die Möglichkeit, sich über eine Interessensbekundung für neue EULLa-Verpflichtungen zu bewerben. Gegenüber den Vorjahren gibt es viele Anpassungen an die kommende Agrarförderperiode 2023 bis 2027. Welche Programmteile für Acker- und Dauergrünlandflächen angeboten werden, was mit der Teilnahme daran verbunden ist, welche wichtigen Neuerungen es gibt und was es in diesem Jahr mit dem Verfahren der Interessensbekundung auf sich hat, erklärt Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück.



Einjährige Brachestruktur: Im Vertragsnaturschutz auf Grünland können über das Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“ Ruhe- und Rückzugszonen belassen werden. Diese Bereiche werden vorab gezielt ausgepflockt in Rücksprache mit der Naturschutzberatung. Foto: Cypzirsch

EULLa steht für „Entwicklung von Umwelt, Landschaft und Landwirtschaft“. Unter diesem Oberbegriff verbergen sich mehrere Programmteile, die unterschiedliche Maßnahmen mit verschiedenster Zielrichtung beinhalten. Die Auflagen der Programmteile gehen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus und sind ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gemeinsames Ziel aller Programmteile ist es, die Umweltverträglichkeit der Produktion zu erhöhen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Artenvielfalt der Kulturlandschaft zu fördern und zu erhalten. Als Gegenleistung für die EULLa-Teilnahme werden Förderprämien gewährt. Diese decken die entstehenden Ertrags- und Qualitätsverluste

beziehungsweise Mehraufwendungen des Landwirtes für die erbrachten Leistungen ab.

Programmteile und Ziele

Bei den einzelnen Programmteilen wird unterschieden in „landwirtschaftliche Programmteile“ sowie den Vertragsnaturschutz (VN). Erstere haben in erster Linie den Schutz von Boden, Wasser und Luft zum Ziel, letztere beinhalten vorrangig die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsbild. Das Spektrum der angebotenen Programmteile reicht von Einzelflächenmaßnahmen wie dem „Vertragsnaturschutz auf Grünland“ oder „Saum- und Bandstrukturen“ bis hin zu Programmteilen, die Maßnahmen auf Gesamtbetriebsebe-

ne darstellen. So ist für jeden Betriebstyp und gewünschten Umfang etwas dabei. Da eine umfassende Darstellung der einzelnen Programminhalte den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, soll in Tabellenform ein Überblick über die für Acker- und Dauergrünlandflächen relevanten Programmteile und deren wichtigste Inhalte gegeben werden.

Zusätzlich zu den im Rahmen dieses Beitrags vorgestellten genannten Programmteilen werden noch angeboten:

- Vertragsnaturschutz zu Freistellung und Offenhaltung von Weinbergsbrachen
- Umweltschonende Bewirtschaftung von Steillagen
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau
- Alternative Pflanzenschutzverfahren

Die kompletten Inhalte und Auflagen sind in den EULLa-Grundsätzen des jeweiligen Programmteils zu finden (weitere Infos, Ansprechpartner und Tools z.B zur Ermittlung des Viehbesatzes oder möglichen Fruchtfolgen unter www.agrarumwelt.rlp.de). Beim Vertragsnaturschutz ist eine Teilnahme nur bei einer Eignung der Flächen möglich! Daher werden die beantragten Flächen entsprechend durch die Vertragsnaturschutzberatung geprüft. Wer im Landkreis für die Beratung im Vertragsnaturschutz zuständig ist, findet sich ebenfalls unter www.agrarumwelt.rlp.de.

Änderungen durch Eco-schemes

Ab dem Antragsjahr 2023 können im Rahmen des gemeinsamen Antrags so genannte Ökoregelungen (engl. Eco-schemes) beantragt werden. Sie werden im Rahmen der Direktzahlungen, also der ersten Säule der Agrarförderung gewährt. Bei den EULLa-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der zweiten Säule. Diese Unterscheidung drückt sich deutlich in den Laufzeiten aus. Eco-schemes können jährlich beantragt werden, während für eine EULLa-Teilnahme mehrjährige Verpflichtungen abgeschlossen werden. Einige Ökoregelungen sind keine gänzlich neue Erfindung, sondern wurden bisher im Rahmen von EULLa-Programmteilen ange-

boten. Konkret betroffen sind folgende Programmteile:

Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau: Der EULLa-Programmteil beinhaltet künftig ausschließlich die Anlage mehrjähriger Mischungen. Einjährige Ansaaten werden über die Ökoregelung 1 a (zusätzliche freiwillige Stilllegung über die Konditionalität von 4 % Stilllegung hinaus) in Kombination mit 1 b (Anlage von Blühstreifen/-flächen) gefördert.

Vielfältige Kulturen im Ackerbau: Diese werden in die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ überführt, für den eine Prämienhöhe von 30 €/ha geplant ist. Zusätzlich wird im Rahmen von EULLa eine Ergänzung („Top-Up“) angeboten. Dieses weicht inhaltlich von der Ökoregelung ab, da der vorgeschriebene Anteil an Leguminosen nur über Körnerleguminosen erfüllt werden kann und nicht über Futterleguminosen wie Klee gras. Für diese Ergänzung wird eine Prämie in Höhe von 75 €/ha gewährt, so dass insgesamt 105 €/ha möglich sind.

Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung: Der bisherige EULLa-Programmteil wird inhaltlich in der Ökoregelung 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands“ mit einer geplanten Prämie von 115 €/ha überführt. Das bisherige Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung der Tierhaltung“ wird im Rahmen von EULLa als Ergänzung angeboten. Dafür werden 80 €/ha gewährt, so dass 195 €/ha möglich sind. Neu ist, dass Ackerfutterflächen nicht mehr gefördert werden, da sie über die Ökoregelung 4 ausgeschlossen sind.

Vertragsnaturschutz auf Grünland – Kennarten: Das bisherige Modul „Kennarten - Mähwiesen und Weiden“ wird in die Ökoregelung 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Dauergrünlandflächen“ überführt. Im Vertragsnaturschutz auf Grünland werden insofern zwei Module angeboten, welche den Nachweis von sechs beziehungsweise acht Kennarten erfordern.

Was ändert sich noch?

Im Vertragsnaturschutz Acker werden die beiden bisherigen

Programmenteile „Lebensraum Acker“ und „Ackerwildkräuter“ zusammengefasst zum neuen Programmteil „Extensivgetreide“. Inhaltlich wurden dabei wesentlich die Regelungen der „Ackerwildkräuter“ übernommen. Ergänzend wird ein Zusatzmodul „später Stoppelumbruch“ angeboten, bei dem die Bodenbearbeitung (+ 70 €/ha) erst ab dem 1. September zulässig ist.

Als neuer Programmteil wird die „mehrjährige Ackerbrache“ mit einer Prämie von 800 €/ha eingeführt. Dabei sind in den ersten beiden Verpflichtungsjahren keinerlei Maßnahmen auf der Fläche zulässig, außer einer Bodenbearbeitung zu Beginn des Verpflichtungszeitraums (zur störungsfreien Selbstbegrünung). Im dritten Vertragsjahr ist eine einmalige Pflege vorgesehen. Der Anbau von Kulturpflanzen, eine aktive Einsaat von Blütmischungen, Düngung und Pflanzenschutz sowie ein Wechsel der Flächen sind nicht möglich. Es besteht die Verpflichtung zum Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten (u.a. Ampfer, Ackerkratzdisteln, Melde, Windhalm). Diese Flächen sollen vor allem als Nahrungs-, Brut- und Rückzugsflächen für Wildtiere dienen.

Im Vertragsnaturschutz auf Grünland wird für die Programmteile „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ ein neues Zusatzmodul eingeführt, das die besonderen Erschwernisse in der Bewirtschaftung honorieren soll. Hier kann zum Beispiel für im Erosionskataster als CCW2 geführte Flächen ein Aufschlag von 50 €/ha gewährt werden.

Nicht mehr angeboten werden die Programmteile „Gewässerrandstreifen“ sowie „Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten“. Im Programmteil „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ werden die mechanischen Barrieren im Obstbau nicht mehr gefördert.

Wie lange verpflichte ich mich zur Teilnahme?

Basis für die Teilnahme an EULLa sind Bewirtschaftungsverträge, die über die Kreisverwaltung zwischen dem Bewirtschafter und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossen werden. Mit

dem diesjährigen Antragsverfahren wird zur gängigen Praxis fünfjähriger Verträge zurückgekehrt. Es können daher Verpflichtungen mit der Laufzeit 1.1.2023 bis 31.12.2027 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, einen Folge- oder Anschlussvertrag abzuschließen.

Für am 31.12.2022 endende Verträge werden keine Verlängerungen mehr angeboten. Vielmehr können 5-jährige Anschlussverpflichtungen abgeschlossen werden, in denen die Konditionen der neuen Förderperiode gelten. Noch gültige EULLa-Verträge mit Laufzeit bis zum 31.12.2023 und 31.12.2024 sind zu erfüllen. Im laufenden Vertrag erfolgt keine inhaltliche Anpassung an die Vorgaben des GAP-Strategieplans der neuen Förderperiode. Dies gilt auch für die genannten Programmteile Vielfältige Kulturen, Saum- und Bandstrukturen, Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung oder VN Kennarten, wo es zu deutlichen Verschiebungen in Richtung der neuen Ökoregelungen kommt. Allerdings ist hierbei der Vorrang der Ökoregelungen gegenüber dem EULLa-Vertrag zu beachten. Wird in diesen Fällen die entsprechende Ökoregelung parallel zur laufen EULLa-Verpflichtung beantragt, so wird nur die Förderung der Ökoregelung gewährt. Im Übrigen

müssen die Kumulierungsregeln der Kombination der EULLa-Verträge mit den künftigen Ökoregelungen noch mit der EU abgestimmt werden.

Neben der genannten Laufzeit sind auch die Ausführungen in den EULLa-Grundsätzen, wie und bis wann die Maßnahmen umzusetzen sind (z.B. Ansaat von Saum- und Bandstrukturen bis zum 15.5.2023) zu berücksichtigen. Insbesondere die Programmteile Vielfältige Kulturen und Ökologische Wirtschaftsweise sind jedoch bereits bei der Anbauplanung 2022/2023 zu berücksichtigen, da hier meist eine Anpassung der Fruchtfolge notwendig ist.

Interessenbekundung statt Antragstellung

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Verhandlungen mit der Kommission über manche Inhalte des deutschen GAP-Strategieplans für die neue Förderperiode ist eine vollumfängliche Antragstellung aktuell noch nicht möglich. Es wird damit gerechnet, dass im Herbst die notwendigen Rahmenbedingungen bekannt sein werden. Mit dem Verfahren der Interessenbekundung zum jetzigen Zeitpunkt sollen die für die Förderentscheidungen notwendigen Schritte (z.B. Flächenbegutachtung im Vertragsnaturschutz) eingeleitet

werden, so dass nach der für Herbst erwarteten Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die EU schnell die Voraussetzungen für die Vertragsabschlüsse zum 1.1.2023 geschaffen werden können.

Ein reguläres EULLa-Antragsverfahren wird es in diesem Jahr nicht geben. Eine Interessenbekundung ist daher die Voraussetzung für die Teilnahme an EULLa. Diese ist nur im Zeitraum vom 11.7. bis zum 5.8.2022 möglich. Die für die Einreichung einer Interessenbekundung zuständige Behörde ist die jeweilige Kreisverwaltung (untere Landwirtschaftsbehörde). Die notwendigen Unterlagen sind dort oder unter www.agrarumwelt.rlp.de erhältlich. Wer die Formulare selbst ausdruckt, muss darauf achten, dass diese vollständig sind: Je nach Programmteil gehört dazu eine Liste (Anlage 1) mit der Aufstellung der Flächen (Flurstücke), mit denen eine Teilnahme gewünscht ist.

Wer Interesse an einem Programmteil hat, sich aber nicht sicher ist, ob eine Teilnahme tatsächlich in Betracht kommt, sollte eine Interessensbekundung einreichen und sich dann beraten lassen, um die Chance auf Teilnahme zu wahren. Erst mit Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages geht man dann die Verpflichtung ein. Eine gestellte Interessensbekundung kann bis

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Programmteile für Acker und Grünland*			
Programmteil	Kürzel	Zielfläche	Wesentliche Merkmale
ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	ÖWW	Acker, Gemüse, Grünland, Wein, Obst	- Teilnahme gesamter Betrieb inkl. aller Flächen und Tierhaltung - Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen=Umstellung auf bzw. Beibehaltung von Ökolandbau
Extensivierung des gesamten Grünlands (Ergänzung zur Ökoregelung 4)	EG	Grünland	- gesamtbetrieblicher Programmteil: alle Grünlandflächen nehmen teil - reduzierte Bewirtschaftungsintensität über definierten Viehbesatz von 0,3 bis 1,0 RGV/ha und reduzierten Einsatz organischer Wirtschaftsdünger - kein Einsatz von PSM - Weidegang für Milchvieh - Maisanbau nur unter definierten Bedingungen zulässig
vielfältige Kulturen (Ergänzung zur Ökoregelung 2)	VK	Acker	- alle Ackerflächen des Unternehmens - mind. 5 Fruchtarten im Anbau mit mind. 10 %; max. 30 % Anteil an Fruchtfolge - mind. 10 % Körnerleguminosen - max. 66 % Getreide
mehrjährige Saum- und Bandstrukturen	SaBa	Acker	- Einsaat definierter, mehrjähriger Saatmischungen zur Förderung blütenbesuchender Insekten oder als Deckung/Äsung für Wildtiere - Streifen mit mind. 6 bis max. 20 m Breite - alternativ Einzelflächen bis 2 ha - Umfang gesamt bis max. 20 % der Ackerfläche des Unternehmens
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	GUA	Acker	- Einsaat extensiver Grünlandmischungen auf ausgewählten Ackerflächen - Bewirtschaftung dieser Flächen für mind. 5 Jahre als Grünland
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen Südpfalz	GSP	Grünland	- die Flächen müssen innerhalb einer Zielkulisse (Südpfalz) liegen - Bewirtschaftungsaufgaben ähnlich wie VN Mähwiesen und Weiden
alternativer Pflanzenschutz - Maiszünsler	APV	Acker	- Einsatz von Trichogramma-Schlupfwespen; kein Einsatz chemischer PSM zur Maiszünslerbekämpfung

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLe-Begleitausschuss

Tabelle 2: Programmteile im Vertragsnaturschutz (VN) für Acker, Grünland und Streuobst*

Programmteil	Kürzel	Zielfläche	Wesentliche Merkmale
Mähwiesen und Weiden	MW	Grünland	- Nutzungszeitraum 15.5. - 15.11. - bei Lage >400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.06 -15.11 - bei Beweidung definierter Viehbesatz - keine N-Düngung zulässig - kein Einsatz von PSM
artenreiches Grünland	GA	Grünland	- Nutzungszeitraum 15.6. - 15.11. - bei Lage >400 Höhenmeter Nutzungszeitraum 01.07 -15.11 - bei Beweidung definierter Viehbesatz - keine Düngung und PSM zulässig
Kennarten (2 Module)	MWK GAK	Grünland	- keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen - Vorhandensein best. Pflanzenarten (mind. 6 oder 8) als Förderbedingung
Extensivgetreide (ehem. Ackerwildkräuter und Lebensraum Acker)	AE	Acker	- halbierte Aussaatstärke auf Teilbereich der Ackerfläche (5-20 m breite Streifen) oder ganze Schläge bis 2 ha - kein Wechsel der Fläche - Düngung und Pflanzenschutz sind hier untersagt - kein Wechsel der Fläche
mehrfährige Ackerbrache	AMB	Acker	- Streifen mind. 15 m Breite oder ganze Schläge bis 2 ha - Selbstbegrünung (keine Kulturpflanzen, Zwischenfrüchte oder Blümmischungen) - keinerlei Maßnahmen auf der Fläche in den ersten beiden Vertragsjahren - ab dritten Vertragsjahr einmal pro Jahr Pflege der Fläche - Verpflichtung zum Schröpfschnitt bei unerwünschten Pflanzen
Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland	GUAA	Acker	- extensive Nutzung von Ackerflächen als Grünland - Bewirtschaftungsauflagen analog zu „artenreiches Grünland“ - Flächen müssen in Zielkulisse liegen
Streuobst	SONP	Streuobst	- Erhalt bestehender Streuobstbestände durch Pflege - Neuanlage von Streuobstbeständen - Auswahl bestimmter/heimischer Sorten - definierte Bestandsdichten auf der Fläche

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss

zum 31. Dezember 2022 zurückgezogen werden.

Teilnahme an mehreren Programmteilen möglich?

Dies ist prinzipiell möglich, allerdings unter dem Ausschluss der sogenannten „Doppelförderung“. Es werden dann im Regelfall nicht die Förderprämien addiert, sondern nur die Förderung des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt. Wer zum

Beispiel am gesamtbetrieblichen Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ teilnimmt und gleichzeitig einige Dauergrünlandflächen im „Vertragsnaturschutz auf Grünland – Mähwiesen und Weiden“ hat, der erhält für diese Flächen anstelle der Öko-Förderung die Prämie des Vertragsnaturschutzes. Eine Ausnahme ist die Förderung von Streuobst: Hier wird je Baum eine Prämie gewährt, die Fläche auf der die Bäume stehen ist zu-

dem in einem anderen EULLa-Programmteil voll förderfähig.

Die bisherige Möglichkeit der parallelen Teilnahme an EULLa-VK und der Öko-Förderung unter einer teilweisen Gewährung der VK-Prämie besteht nicht mehr. Daher ist die Teilnahme an EULLa-VK für Öko-Betriebe künftig uninteressant, ihnen bleibt nur die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“. Wichtig: Alle EULLa-Prämien werden zusätzlich zu den Direkt-

zahlungen (Basis-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie) gewährt.

Bei der Kombination von EULLa-Programmteilen ist es immer wichtig, den Zusatznutzen (in Form von Prämien) den ein weiterer Programmteil mit sich bringt, im Blick zu haben sowie die zusätzlichen Auflagen im Verhältnis dazu. Sinnvoll sind Kombinationen aus gesamtbetrieblichen Programmteilen als Basis und einzelflächenbezogenen Maßnahmen als Ergänzung.

Parallele Teilnahme an Öko-Regelungen und EULLa?

Für die gleichzeitige Teilnahme einer Fläche an einer Ökoregelung und einem EULLa-Programmteil gilt der Grundsatz der ausgeschlossenen Doppelförderung. Davon ausgenommen sind die beiden dargestellten Kombinationen aus Ökoregelung und EULLa-Ergänzung. Eine Besonderheit ist die Ökoregelung 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten“. Dieser ist voraussichtlich, anders als die beiden Module im Vertragsnaturschutz Kennarten, in vollem Umfang mit EULLa-Programmteilen auf geeigneten Dauergrünlandflächen kombinierbar (außer natürlich mit den genannten Kennarten-Modulen), so dass hier die Prämienätze addiert werden.

Gleiches gilt auch für die Ökoregelung 2 „Vielfältige Fruchtfolge“, welche voll mit der Öko-Förderung auf Ackerflächen kumulierbar ist. Die Ökoregelung 4 „Umweltschonende Bewirtschaftung von Grünland“ ist teilweise mit der Öko-Förderung kumulierbar. Dabei wird die Ökoregelung mit 115 €/ha in vollem Umfang gewährt, während bei der Ökoförderung ein Abzug von 50 €/ha vorgenommen wird, so dass der effektive Aufschlag 65 €/ha beträgt. Über weitere außer den hier dargestellten Kombinationsmöglichkeiten wird in einem separaten Beitrag informiert, welcher in einer der kommenden Ausgaben erscheint.

Die EULLa-Grundsätze der Programmteile

Für jeden Programmteil gibt es eigene EULLa-Grundsätze. Sie beinhalten sowohl allgemeine als auch spezielle Regelungen, die

Tabelle 3: Prämienübersicht landwirtschaftlichen Programmteile für Acker- und Grünland*

Programmteil	Gegenstand	Förderhöhe
ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	gesamter Betrieb	Ackerland 1.+2. Jahr: 423€/ha; ab 3. Jahr: 242 €/ha
		Dauergrünland 1.+2. Jahr: 473 €/ha; ab 3. Jahr: 219 €/ha
		Gemüse 1.+2. Jahr: 485 €/ha; ab 3. Jahr: 485 €/ha
		Obst 1.+2. Jahr: 1.250€/ha; ab 3. Jahr: 1000 €/ha
		Wein 1.+2. Jahr: 1.250 €/ha; ab 3. Jahr: 1000€/ha
		Transaktionskostenzuschuss: 40 €/ha; max. 600 €
zusätzliche Extensivierung des gesamten Grünlands des Betriebes	alle Grünlandflächen	80 €/ha (Ergänzung zur Ökoregelung 4)
vielfältige Kulturen	alle Ackerflächen**	75 €/ha (Ergänzung zur Ökoregelung 2)
mehrfährige Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau		mit Neuansaat im 1. Verpflichtungsjahr 780 €/ha
		mehrfährig (Folgevertrag mit Anerkennung bestehender Mischung) 690 €/ha
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	mind. 1 ha	475 €/ha
Talauen Südpfalz		130 €/ha
alternative Pflanzenschutzverfahren – Maiszünsler	mit Mais eingesäte Einzelflächen	60 €/ha

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLE-Begleitausschuss **ohne Brache

im gewählten Programmteil einzuhalten sind. Wichtig ist, dass die allgemeinen Regelungen im gesamten Unternehmen einzuhalten sind und nicht nur auf der teilnehmenden Fläche. Die Einhaltung der EULLa-Grundsätze ist Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrags. Die zentrale Frage bei der Teilnahme an EULLa ist, ob und mit welchem Aufwand sich die Auflagen im Betrieb umsetzen lassen.

Ein Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Programmteile findet sich unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Agrarumweltprogramm EULLa“. Dort sind neben den Grundsätzen und den Unterlagen zur Interessensbekundung auch Kurzübersichten aller Programmteile bereit gestellt. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich, im gesamten Unternehmen (und nicht nur auf den Programmflächen!) die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören neben den Anforderungen der Konditionalität nach Verordnung (EU) 2021/2115 auch das geltende Fachrecht im Hinblick auf Düngung und Pflanzenschutz (z.B. Nährstoffvergleiche, Dunglagerung, Bodenuntersuchungen, Sachkunde etc.).

In einigen Programmteilen besteht die Pflicht zur Dokumentation, zum Beispiel in Form eines Weidetagebuchs oder einer Art Schlagkartei. Die Dokumentationspflicht ist explizit in den Grundsätzen der betroffenen Programmteile genannt. Zusätzlich sind den Grundsätzen Formularvorlagen und Beispiele für die Dokumentation beigelegt (s. entspr. Excel-Dateien in www.agrarumwelt.rlp.de). Die sorgfältige Dokumentation im Falle einer Kontrolle ist genauso fachlich relevant wie die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen. Ansprechpartner bei Fragen unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik Ansprechpersonen.

Besonderheit ökologische Wirtschaftsweise

Bei diesem Programmteil ergeben sich die Bewirtschaftungsauflagen nicht direkt aus den EULLa-Grundsätzen. Diese fordern eine Einhaltung der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848. Somit ist eine Teilnah-

me an diesem Programmteil an eine Umstellung auf den ökologischen Landbau des gesamten Betriebes geknüpft. Teilbetriebsumstellungen, wie sie die EU-Öko-Verordnungen erlauben, sind nicht förderfähig (z.B. Umstellung nur des Grünlandes). Daher sind die Auswirkungen weitreichender als bei anderen EULLa-Programmteilen. Betroffen sind hier übrigens auch Betriebszweige, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, was vor allem bei Pensionstieren (Pferden) zu Problemen führen kann. Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich Beratung einzuholen (www.oekolandbau.rlp.de).

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Öko-Verordnung (VO EU) 2018/848 ist der Abschluss eines so genannten Öko-Kontrollvertrags mit einer privaten Öko-Kontrollstelle notwendig. Dieser muss für das diesjährige EULLa-Verfahren zur Interessensbekundung spätestens am 1.1.2023, dem Beginn der EULLa-Vertragslaufzeit, beginnen. Der Vertrag muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, da sonst trotz fristgerecht gestelltem EULLa-Antrag kein Bewirtschaftungsvertrag ausgestellt werden kann. Dabei muss er jedoch nicht zwingend direkt mit dem EULLa-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch noch nachgereicht werden. Als Empfehlung gilt, dass der Öko-Kontrollvertrag spätestens

Ende November der Kreisverwaltung vorliegen sollte.

Möglichkeiten für reine Grünlandbetriebe

Für reine Grünlandbetriebe, insbesondere mit Mutterkuhhaltung, stellt sich die Frage, ob die Kombination aus der Ökoregelung 4 und der EULLa-Ergänzung „Zusätzliche Extensivierung des gesamten Grünlands“ oder eine Bio-Umstellung verbunden mit dem Programmteil ökologische Wirtschaftsweise (ÖWW) zielführend ist. Hier muss zweierlei betrachtet werden:

- Die Aufstallung der Tiere im Winter: Kann diese nicht bio-konform in einem Laufstallsystem mit eingestreuten Liegeflächen erfolgen, ist die Teilnahme an der Kombination Ökoregelung 4/EULLa-Ergänzung die bessere Wahl.
- Können die Vorgaben der Öko-Regelung 4 eingehalten werden? Zentral ist hier der Viehbesatz im vorgegebenen Korridor von 0,3 bis 1,4 RGV/ha auf Dauergrünland.

Bei der Kombination aus Ökoregelung 4 und EULLa-Ergänzung ergeben sich für die Bewirtschaftung Rahmenbedingungen, die mit den Vorgaben des ökologischen Landbaus nahezu identisch sind, zum Beispiel durch das Verbot der mineralischen N-Düngung. Die kumulierte Prämie von Ökoregelung und Ergänzung liegt bei 195 €/ha und

damit nur 24 € unter der Bio-Beibehaltungsprämie von Grünland. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ökoregelung 4 auch bei Teilnahme an der Öko-Förderung beantragt werden kann unter der bereits genannten teilweisen Kumulierung der Prämien, was zu einem Aufschlag von 65 €/ha führt.

Dieser Umstand in Kombination mit der deutlich erhöhten Umstellungsprämie lässt eine Bio-Umstellung sehr verlockend erscheinen. Ob es als allein als Rechtfertigung ausreicht, ist immer im Einzelfall zu entscheiden. Wer unsicher ist, sollte auf jeden Fall Interessensbekundungen für beide Programmteile (ÖWW und EG) einreichen und Beratung.

Fazit: Das Agrarumweltprogramm EULLa stellt ein breites und aufeinander abgestimmtes Set von einzelnen Programmteilen bereit. Sie sollen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Betriebsebene integriert werden und zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die gezahlte Prämie ist eine Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen ist freiwillig. Wichtigste Änderungen sind die wieder 5-jährigen Vertragslaufzeiten sowie die Wechselwirkungen mit den Ökoregelungen.

Für Rückfragen stehen die DLR, die Kreisverwaltungen und die Naturschutzmanager (nur für die Vertragsnaturschutzprogramme) zur Verfügung. ■

Programmteil	Gegenstand	Förderhöhe
Mähwiesen und Weiden	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen	Mähwiesen und Weiden: 225 €/ha / artenreiches Grünland 300 €/ha Zusatzmodul „abweichende Bewirtschaftungszeiträume/Teilflächenbewirtschaftung“: + 175 €/ha Zusatzmodul „ganzjährige Weidehaltung“: artenreiches Grünland + 220 €/ha Mähwiesen und Weiden + 295 €/ha
artenreiches Grünland		Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Kennarten (2 Module)	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen!	6 Kennarten: 300 €/ha; 8 Kennarten : 360 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Extensivgetreide		1.050 €/ha Zusatzmodul „später Stoppelumbbruch“: + 70 €/ha
mehnjährige Ackerbrachen	mind. 15 m breite Streifen; max. 2 ha je Streifen/Fläche	800 €/ha Zusatzmodul „später Stoppelumbbruch“: + 70 €/ha
Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen!	700 €/ha Zusatzmodul „einjährige Brachestrukturen“: + 135 €/ha Zusatzmodul „erschwerter Bewirtschaftung“: + 50 €/ha
Streuobst**		9,50 €/Baum u. Jahr (Pflege Neuanlage); 9,00 €/Baum u. Jahr (Pflege Altbestand) einmalig 77 €/Baum Sanierungsschnitt in Altbeständen Neuanlage einmalig 50 €/ Baum **

* Vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/EULLe-Begleitausschuss ** Der Kauf von Obstbäume wird nicht automatisch im Programmteil „Vertragsnaturschutz - Neuanlage und Pflege von Streuobst“ gefördert, sondern muss separat beantragt werden.